

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 132/2013

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwelm		
Datum 08.08.13	Geschäftszeichen	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 Gegenüberstellung (11 Seiten) Anlage 2 Vergnügungssteuersatzung (7 Seiten)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 3 - Finanzen		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Finanzausschuss	19.09.2013	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	26.09.2013	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwelm wird entsprechend dem der Sitzungsvorlage 132/2013 als Anlage 2 beigefügten Entwurf beschlossen.

Sachverhalt:

Mit Sitzungsvorlage 201/2006 hat der Rat der Stadt Schwelm die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwelm beschlossen. Im Rahmen der erforderlichen Haushaltskonsolidierung wurden mit Ratsbeschluss vom 29.04.2010 zu Sitzungsvorlage 070/2010 ab dem 01.01.2011 die Steuersätze für die Vergnügungssteuer je Apparat und angefangenen Kalendermonat nach § 10 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Satzung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit erhöht.

Der Städte – und Gemeindebund hat zwischenzeitlich (Stand März 2013) auf Grund der aktuellen Rechtsprechung die Mustersatzung für die Erhebung der Vergnügungssteuer überarbeitet. Daher ist es erforderlich, auch die Satzung der Stadt Schwelm entsprechend anzupassen.

So entfällt der Begriff „Kartensteuer“. In einem neuen Abschnitt (Bemessungsgrundlagen und Steuersätze) wird jetzt unterschieden nach der Besteuerung nach Eintrittsgeldern, nach der Besteuerung nach dem Spielumsatz, nach der Größe des benutzten Raumes, nach dem Einspielergebnis und nach der Roheinnahme.

Außerdem wurde in der Mustersatzung bei der Berechnung der Einspielergebnisse die aktuelle Entwicklung berücksichtigt. Die technische Entwicklung der Geldspielapparate sieht bereits seit einigen Jahren analog der „Münz“- Röhre zur Auszahlungsbevorratung für die Auszahlung von Gewinnen den sogenannten „Dispenser“ zur Bevorratung von Geldscheinen vor. Anders als bei der Röhre ist es nicht erforderlich, den Dispenser mit einem Mindestbestand an Geldscheinen zu versehen. Bei allen Geldspielapparaten kann der Dispenser jederzeit eingebaut oder ausgebaut werden. Der Inhalt des Dispensers ergibt sich aus dem laufenden Spielbetrieb. Um Entnahmen aus dem Dispenser als sogenannten Fehlbetrag zur elektronisch Kasse hinzurechnen zu können, bzw. Auffüllungen in Abzug bringen zu können, muss die Satzung (alt § 10, neu § 7) um den Begriff des Dispensers erweitert werden.

Die Satzung der Stadt Schwelm wurde in diesen Punkten an die Mustersatzung des Städte – und Gemeindebundes angepasst.

Im Übrigen wurden auf Basis der Mustersatzung weitere kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Alle Änderungen sind in der als Anlage 1 beigefügten Gegenüberstellung zusammengestellt.

Ab dem 01.01.2011 betragen die Steuersätze für die Vergnügungssteuer je Apparat und angefangenen Kalendermonat nach § 10 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Satzung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- in **Spielhallen** oder ähnlichen Unternehmen **15 v. H.** des Einspielergebnisses,
und
- in **Gastwirtschaften** und sonstigen Orten **12 v. H.** des Einspielergebnisses.

Am 14.03.2013 hat der Rat der Stadt Schwelm den Haushaltssanierungsplan 2013 – 2021 (Fortschreibung) beschlossen. Dieser enthält als Konsolidierungsmaßnahme Nr. 21 Ertragssteigerungen durch die Erhöhung der Vergnügungssteuer ab 2014 in Höhe von jährlich 20.000 €.

Die Verwaltung schlägt bezüglich des Einspielergebnisses folgende Anpassung der Steuersätze zum 01.01.2014 vor:

Erhöhung je Apparat und angefangenen Kalendermonat für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (neu § 7 Abs. 5, Ziffern 1 und 2):

- in **Spielhallen** oder ähnlichen Unternehmen von bisher 15 v. H. auf **18 v. H.** des Einspielergebnisses,
und
- in **Gastwirtschaften** und sonstigen Orten von bisher 12 v.H. auf **15 v. H.** des Einspielergebnisses.

Die vorgeschlagenen Steuersätze liegen innerhalb der Akzeptanz der aktuellen Rechtsprechung. Die Verwaltung hält eine entsprechende Erhöhung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für erforderlich.

Mit dieser Erhöhung wäre auf der Grundlage der durchschnittlichen Einspielergebnisse 2011 – 2013 (hochgerechnet) ein jährlicher Mehrertrag von rd. 60.000 € zu erzielen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung gemäß dem beigefügten Entwurf (Anlage 2) zu beschließen.

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Schweinsberg